

Vf. 102-IV-14 (HS)
103-IV-14 (e.A.)



**DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF
DES FREISTAATES SACHSEN
IM NAMEN DES VOLKES**

Beschluss

**In dem Verfahren
über die Verfassungsbeschwerde
und den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung**

der Frau T.,

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Marcus Himmel, Harkortstraße 5, 04107
Leipzig,

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes Birgit Munz, die Richter Jürgen Rühmann, Uwe Berlit, Matthias Grünberg, Ulrich Hagenloch, Hans Dietrich Knoth, Hans-Heinrich Trute sowie die Richterin Andrea Versteyl

am 22. Januar 2015

beschlossen:

- 1. Der Beschluss des Amtsgerichts Leipzig vom 14. Juli 2014 (332 F 1329/14) und der Beschluss des Oberlandesgerichts Dresden vom 17. Oktober 2014 (22 UF 966/14) verletzen die Beschwerdeführerin in ihrem Grundrecht aus Art. 22 Abs. 3 und 4 SächsVerf. Der Beschluss des Oberlandesgerichts Dresden vom 17. Oktober 2014 (22 UF 966/14) wird aufgehoben. Die Sache wird an das Oberlandesgericht Dresden zurückverwiesen.**
- 2. Damit erledigt sich der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.**
- 3. Der Freistaat Sachsen hat der Beschwerdeführerin die notwendigen Auslagen zu erstatten.**
- 4. Damit erledigt sich der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung eines Rechtsanwalts.**

G r ü n d e :

I.

Mit ihrer am 18. November 2014 bei dem Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen eingegangenen Verfassungsbeschwerde wendet sich die Beschwerdeführerin gegen den Beschluss des Amtsgerichts Leipzig vom 14. Juli 2014 (332 F 1329/14) und den Beschluss des Oberlandesgerichts Dresden „vom 24. September 2014 (22 UF 96/14)“, mit denen ihr die Personensorge für ihr Kind I. entzogen wurde. Zugleich begehrt sie, ihr im Wege der einstweiligen Anordnung die alleinige Personensorge bis zum Abschluss des Verfahrens vorläufig zu übertragen.

Die Beschwerdeführerin war bislang für ihr zweitgeborenes, 11-jähriges Kind I., das in ihrer Obhut aufwuchs, allein sorgeberechtigt. Ihr erstgeborenes, 13-jähriges Kind R. erfährt seit acht Jahren stationäre Hilfen. Zum Vater besteht seit mehreren Jahren kein Kontakt.

Das Familiengericht war bereits 2007 und 2012 mit der Situation in der Familie befasst. Im Gutachten des Sachverständigen Dr. G. vom 17. November 2008 wurde festgestellt, dass I. im motorischen und sprachlichen Bereich nicht altersgerecht entwickelt sei; eine emotionale Bindung zu Mutter und Bruder sei deutlich vorhanden. Seine emotionale Bedürftigkeit werde von der Kindesmutter nicht immer ausreichend wahrgenommen. Aufgrund der labilen Persönlichkeitsstruktur der Kindesmutter bestehe die Notwendigkeit fortwährender Beobachtung seitens öffentlicher Stellen, wobei I. unter Begleitung von Hilfen zur Erziehung im Haushalt der Kindesmutter verbleiben könne.

In der Folge nahm die Beschwerdeführerin Familienhilfe in Anspruch. Seit Oktober 2011 erhielt das Jugendamt der Stadt L. vermehrt Anzeigen zu Kindeswohlgefährdungen des Kindes I., in denen u.a. Verhaltensauffälligkeiten des Kindes, Vernachlässigungen der Fürsorge- und Aufsichtspflicht sowie Meldungen über Schläge und Würgen durch die Mutter thematisiert wurden. Im Zeitraum Mai bis August 2012 besuchte I. eine Tagesgruppe, aus der er wegen fremdaggressiven Verhaltens schließlich ausgeschlossen wurde. Nach einem Wechsel der Grundschule wegen Verhaltensauffälligkeiten wurde er am 14. Januar 2013 letztlich auch vom Unterricht ausgeschlossen. Ab Februar 2013 befand sich I. mehrere Monate in stationärer kinderpsychiatrischer Behandlung.

Ein Gutachten des Sachverständigen Dr. K. vom 16. Juli 2013 kam zu dem Ergebnis, dass das Kind I. als psychiatrisch krank einzuschätzen sei. Die genaue diagnostische Einschätzung sei noch nicht sicher. I. zeige Verhaltensauffälligkeiten, die dem Formenkreis der Störung des Sozialverhaltens zuzuordnen seien. In Schul- und Gruppensituationen störe I. oft. Er zeige fremdaggressives Verhalten und habe eine kaum ausgeprägte Frustrationstoleranz. Bemerkenswert sei dabei die Diskrepanz zwischen dem Verhalten des Kindes im Einzelkontakt und in der Gruppe. Im Einzelkontakt könne er auch unter Belastung über lange Zeit stabil interagieren; Gruppenkontexte könnten ihn jedoch sehr rasch überfordern. Weitere Symptome des Kindes seien dem Formenkreis der affektiven depressiven Störung zuzuordnen. Zudem habe I. große Schwierigkeiten in der sozialen Interaktion und zeige ein deutlich ambivalentes Bindungsverhalten zu Bezugspersonen, was auf die Symptomatik einer Bindungsstörung hindeute. Diese Symptome könnten zumindest teilweise im Zusammenhang mit einer solchen Entwicklungsgeschichte wie der des Kindes I. stehen, die dadurch gekennzeichnet sei, dass I. bereits seit seiner frühen Kindheit keine verlässliche Erziehungsfunktion durch den Kindsvater sowie Kontaktabbrüche in seinem engen Umfeld – zum Kindsvater und zum Bruder – erfahren habe. Die Kindsmutter sei für I. die Hauptbezugsperson gewesen, mit einer nicht geringen Wahrscheinlichkeit bestehe aber die Möglichkeit, dass die Kindsmutter als solide und kontinuierliche emotionale Ressource aufgrund ihrer eigenen Symptomatik nicht beständig verfügbar gewesen sei und Bedürfnissen des Kindes nicht beständig eine angemessene Reaktion und Konsequenz gefolgt sei. Auch ein deutlicher und anhaltender Strukturmangel sowie eine unzureichende elterliche Steuerung und Aufsicht seien deutlich geworden. Ursächlich für die Verhaltensauffälligkeiten sei wahrscheinlich eine Kombination aus genetischen Voraussetzungen, ungünstigen sozialen Bedingungen (u.a. durch die chronisch belastete Kindsmutter und ihre wechselhafte Verfügbarkeit für das Kind) und schwerwiegenden Beziehungsabbrüchen zu Vater und Bruder. Die Kindsmutter leide an einer mittelgradigen depressiven Störung; sie sei antriebsgemindert, affektiv deutlich verflacht und vermindert schwingungsfähig. Sie zeige eine deutlich misstrauische Grundhaltung gegenüber Dritten und großes Autonomiestreben. Es falle ihr schwer, Hilfe von Dritten anzunehmen. Sie agiere in problematischen Situationen oppositionell-verweigernd und passiv, weil sie die „Schuld“ beim Anderen sehe. Die Interaktion zwischen I. und der Kindsmutter sei häufig vertraulich, herzlich und harmonisch gewesen; allerdings habe sie sich nicht immer als verlässliche Beziehungsperson für ihn gezeigt, sondern vielmehr – trotz des äußeren Drucks – durchgehend unzuverlässig verhalten. Grundsätzlich sei zu besorgen, dass die Kindsmutter die Verhaltensauffälligkeiten des Kindes I. nicht adäquat einschätze, in ihrem Autonomiestreben eigene Überforderungssi-

tuationen nicht anerkenne und einem unrealistischem Wunschenken nachhänge. Sie sei in wichtigen Bereichen nicht zur Annahme von Anregungen bereit gewesen und suche die Ursachen für I.s auffälliges Verhalten stets außerhalb ihres Einflussbereiches. Es sei der Eindruck entstanden, dass die Betreuung durch die Mutter allgemein und besonders bezüglich I.s besonderer pädagogischer Bedürfnisse deutlich insuffizient sei. I. zeige ein hohes Potential, durch Impulsivität und Aggressivität, aber auch manipulatives Verhalten seine Umwelt zu beeindrucken. Bemerkenswert sei, dass die Mutter niedrigschwellige Angebote, besser und zuverlässiger mit I. in Interaktion zu kommen, nicht genutzt habe, und gleichzeitig ohne eigene psychotherapeutische Aufarbeitung auskommen wolle. Die Kindesmutter sei – zumindest in ihrer Darstellung – derart überzeugt, dass ihre Versorgung von I. ausreiche, dass sie keine andere Einschätzung oder Reflexion zulasse, wie wechselhaft sie für den schwer beziehungs-gestörten Sohn I. wirken müsse. Es sei unter den geschützten Bedingungen des klinischen Aufenthalts bis zuletzt nicht gut gelungen, ein tragfähiges „Arbeitsbündnis“ mit dem Kind I. zu entwickeln; nach der Entlassung in seine Heimatschule habe sich jedoch ein überraschend positiver Verlauf gezeigt. I. habe sich deutlich verändert; die Beziehung zu seiner Mutter sei belastbarer und inniger. Für eine positive Entwicklung benötige I. – u.a. – eine angemessene, stabile und dauerhafte Beziehungsumwelt, faire, klare, beständige und verlässliche Regel- und Grenzsetzungen, ein ordentliches und strukturiertes Zuhause mit einem klaren Tagesablauf. Die Bindung I.s an seine Mutter sei wechselhaft; die vielen innigen Phasen positiver Gegenseitigkeit hätten von beiden Seiten keine Verlässlichkeit. Für einen Verbleib I.s bei seiner Mutter spreche, dass das Zusammenleben des Kindes mit seinen Eltern allgemein der am besten entwicklungsförderliche Ort sei. I. habe immer wieder deutlich betont, dass er bei seiner Mutter leben möchte. Obwohl die Beziehung beider belastet sei, werde sie als aktuell beste mögliche Basis für I. eingeschätzt, vor allem in Anbetracht der Heterogenität der Verläufe in Pflegefamilien und Wohngruppen. Die Befürchtung der Mutter, dass I. „kaputt“ ginge, wenn die (labile) Kontinuität unterbrochen würde, scheine plausibel. Ein Getrenntleben von seiner Mutter werde ihn wahrscheinlich überfordern. Die Kindesmutter zeige deutlich, dass I. ihr wichtig sei, und dass sie hinter ihm stehe. Zudem könne er in seinem sozialen und räumlichen Umfeld bleiben. Als besonders irritierbares Kind stabilisiere er sich über seine Routinen und Rückzugsmöglichkeiten im Haushalt der Mutter. Wie schwierig es sein würde, I. außerhäuslich Halt zu geben, zeige die anhaltend schwierige Integrationsfähigkeit unter den maximalen Bemühungen des klinischen Settings. Die Kindesmutter könne mit professioneller Unterstützung den besonderen pädagogischen Bedürfnissen I.s gerecht werden, sei in ihrer pädagogischen Leistungsfähigkeit jedoch eingeschränkt. Erforderlich seien ein Schulbegleiter und kinderpsychiatrische Gespräche für I.; die Kindesmutter sollte mit einer Sozialpädagogischen Familienhilfe kooperieren und sich selbst – durch eine Psychotherapie – stabilisieren. Eine Herausnahme des Kindes aus dem mütterlichen Haushalt werde nicht empfohlen; es handele sich aber um eine grenzwertige Situation.

Die Beschwerdeführerin erklärte sich darauf hin in Abstimmung mit dem Allgemeinen Sozialdienst gegenüber dem Familiengericht bereit, eine Familienhilfe mit dem Schwerpunkt der Schulbegleitung anzunehmen und die Behandlung I.s fortzuführen. Darüber hinaus erklärte sie auch die Absicht, eine begonnene eigene psychologische Behandlung fortzusetzen. Dies setzte die Beschwerdeführerin später – nach ihren Angaben wegen der fehlenden Kostende-

ckung durch die Krankenkasse – nicht um. Eine von der Beschwerdeführerin beantragte Schulbegleitung des Kindes wurde in der Folge ebenfalls nicht installiert.

Nachdem sich das Kind I. im April 2014 auf eigenen Wunsch und ohne Zustimmung der Beschwerdeführerin in Obhut nehmen lassen hatte, wurde der Beschwerdeführerin zunächst vorläufig das Aufenthaltsbestimmungsrecht, die Gesundheitsorge und das Antragsrecht gemäß §§ 27 ff. SGB VIII entzogen. Hintergrund waren Angaben des Kindes über Streit zwischen der Mutter und ihrem Partner, über Schläge, sowie über das aktuelle Verhalten der Mutter. Diese liege weinend auf der Couch, sage abends, sie gehe einkaufen, komme aber nicht wieder, morgens wolle sie nicht aufstehen, sodass er nicht in die Schule gehen könne. Nach massiven Vorfällen und Impulsdurchbrüchen im Kinderheim wurde I. in der Folge erneut stationär in der Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik des Kindes- und Jugendalters behandelt. Seit September 2014 lebt er in einer intensivpädagogischen und therapeutischen Wohngruppe in C.

In der Sitzung vom 19. Juni 2014 hörte das Amtsgericht Leipzig den Sachverständigen Dr. K. „im Anschluss an das von ihm am 16.07.2013 [...] vorgelegte Gutachten“. Der Sachverständige erklärte hierbei, aus seiner fachärztlichen Sicht solle I. künftig außerhalb der mütterlichen Obhut leben. Aus medizinisch-psychologischer Sicht sei es völlig inakzeptabel, aktuell und in absehbarer Zeit an eine Rückführung zu denken. I. sei psychisch schwer krank; er sei chronisch depressiv. I. wolle zu seiner Mutter zurück, habe ihm – dem Sachverständigen – aber glaubhaft eine Situation geschildert, in welcher ihn seine Mutter so im Nacken gepackt habe, dass ihm die Luft weggeblieben sei. I. brauche künftig sehr viel Einzelzuwendung, bestenfalls eine Eins-zu-Eins-Betreuung; eine Kleingruppe wäre noch ausreichend. Es gebe eine hohe Inkongruenz zwischen der Pathologie des Kindes und der Leistungsfähigkeit der Mutter. Die Beschwerdeführerin habe sich trotz vieler Aufforderungen zur Eigentherapie noch nie daran gemacht, ihre eigene extrem belastete Geschichte aufzuarbeiten. Die eingerichtete Möglichkeit regelmäßiger Kontakte zwischen der Mutter und I. sei von dieser wiederholt nur in geringem Umfang wahrgenommen worden. Dies sei für I. kaum verkraftbar. I. sei an seine Mutter desorganisiert gebunden. Er solle die Möglichkeit haben, sich in einer Einrichtung einzuleben. I. habe eine chronische schwere Vernachlässigung erfahren, zuletzt auch mit körperlichen Übergriffen.

Die Beschwerdeführerin gab an, die familiäre Situation sei Ende 2013/Anfang 2014 wegen Spannungen zwischen ihr und ihrem Partner und wegen mehrerer Todesfälle in ihrer nahen Bekanntschaft belastet gewesen; dies habe sich seit Anfang 2014 gebessert. Sie habe auf Vorschlag des Jugendamtes bereits 2013 die Inanspruchnahme einer Aufsuchenden Familientherapie beantragt; zu einem Beginn dieser Familientherapie sei es wegen der Herausnahme ihres Kindes im April 2014 nicht mehr gekommen. Zwar habe es im Vorfeld der Inobhutnahme in einem eskalierenden Streit mit dem Kind einen körperlichen Übergriff ihres Partners auf das Kind gegeben. Generell sähen und wendeten jedoch weder sie noch ihr Partner Gewalt als Mittel der Erziehung an. I. habe seine Schilderung zwischenzeitlich relativiert. Es scheine allerdings so, dass I. den Umstand gezielt nutze, dass aufgrund seiner Schilderungen – wie er wisse – durch Dritte sofort reagiert werde.

Mit Beschluss des Amtsgerichts Leipzig vom 14. Juli 2014 (332 F 1329/14) wurde der Beschwerdeführerin die Personensorge für das Kind I. entzogen; zum Personensorgepfleger wurde das Amt für Jugend, Familie und Bildung der Stadt L. bestellt. Das Gericht habe von einer massiven Wohlgefährdung des Kindes I. in körperlicher, geistiger und seelischer Hinsicht auszugehen, die einen Eingriff in das mütterliche Sorgerecht unerlässlich mache. I. sei tiefgreifend und schwerwiegend sozial beeinträchtigt. Er leide an einer Störung des Sozialverhaltens mit depressiver Störung und einer Bindungsstörung. Die Ursache für seine Verhaltensauffälligkeiten und Defizite liege in der unzureichenden elterlichen Aufsicht, Steuerung und Zuwendung. Die Beschwerdeführerin, die an einer mittelgradigen depressiven Störung leide, sei in ihrer Erziehungsfähigkeit deutlich eingeschränkt. Sie sei mit I. chronisch überfordert und sei nicht in der Lage, sich ihrem Kind emotional stabil zuzuwenden und dessen Grundbedürfnisse nach Fürsorge, Schutz und Förderung zu befriedigen. Gleichzeitig stehe sie einer stationären Hilfe ablehnend gegenüber. Angesichts der bisherigen Entwicklung bestehe zum Entzug der Personensorge keine Alternative. Während ein Gutachten vom 17. November 2008 zunächst zu dem Ergebnis gekommen sei, dass das Kind I. unter der Voraussetzung in mütterlicher Obhut verbleiben könne, dass die Beschwerdeführerin mit Helfern kooperiere und Veränderungen im eigenen Verhalten anstrebe, habe der Sachverständige im zweiten Sorgerechtsverfahren die Grenzwertigkeit der Situation aufgezeigt und die Interaktion zwischen der Beschwerdeführerin und dem Kind I. als chronisch belastet beurteilt, habe aber noch die Chance gesehen, dass die mütterlichen Defizite durch gezielte Hilfen kompensierbar seien. Die unternommenen Versuche, die Beschwerdeführerin in ihrer Erziehungskompetenz und ihrer emotionalen Zugewandtheit zu stärken, seien ohne nachhaltigen Erfolg geblieben. Die Beschwerdeführerin sei für das gesamte Helfersystem nur zeitweilig erreichbar und nutze Kontaktmöglichkeiten mit dem Kind nur teilweise. Die Einrichtung einer weitreichenden Pflegschaft sei geboten und verhältnismäßig, damit die weitere Entwicklung des Kindes außerhalb der mütterlichen Obhut unterstützt werden könne.

Die Beschwerde der Beschwerdeführerin wies das Oberlandesgericht Dresden mit Beschluss vom 17. Oktober 2014 (22 UF 966/14) aus den zutreffenden Gründen der amtsgerichtlichen Entscheidung zurück. Eine Gefahr für das körperliche, geistige und seelische Wohl des Kindes könne auch in der Ablehnung einer ärztlicherseits gebotenen psychiatrischen Behandlung bestehen. Danach sei hier der Entzug der gesamten Personensorge erforderlich, da die Beschwerdeführerin der verordneten Unterbringung in einer heilpädagogischen bzw. therapeutischen Wohngruppe nicht zustimme, sondern die Rückkehr in ihren Haushalt verlange. Weniger einschneidende Maßnahmen, die nicht mit einer Trennung von der Beschwerdeführerin verbunden wären, seien nicht ersichtlich. Die Fortsetzung der bisherigen ambulanten Behandlung reiche nicht aus. Die stattdessen erforderliche intensive Betreuung des Kindes I. könne durch die Beschwerdeführerin aufgrund ihrer persönlichen Verhältnisse – ihrer Unzuverlässigkeit, Wankelmütigkeit und ihrer depressiven Erkrankung – nicht beständig und zuverlässig geleistet werden. Die Einrichtung einer – nicht „rund um die Uhr“ zur Verfügung stehenden – Familienhilfe sei nicht ausreichend. Dem von I. geäußerten Wunsch, in den Haushalt der Beschwerdeführerin zurückzukehren, komme keine entscheidende Bedeutung zu, weil dies dem Kindeswohl widerspreche.

Eine Gegenvorstellung der Beschwerdeführerin wies der Senat mit Beschluss vom 20. November 2014 zurück. Die Gegenvorstellung gebe jedenfalls keinen Anlass, das Verfahren wieder zu eröffnen. Bei einer Rückkehr I.s in den mütterlichen Haushalt bestünde die begründete Besorgnis, dass nicht nur die angesichts der psychischen Erkrankung des Kindes notwendige Betreuung unterbleibe, sondern dass sich sein Zustand durch die psychische Verfasstheit der Mutter sogar verstärke. Soweit der Senat I. als verstörtes Kind wahrgenommen habe, lasse das nicht den Schluss zu, dass es ihm zu Hause besser gehe als in der Wohngruppe. Dagegen spreche, dass die Vertreterin der Amtspflegerin in ihrer Anhörung durch den Senat erklärt habe, dass es I. zumindest bei ihrem Besuch im September gut gegangen sei. Im Übrigen liege es nahe, dass I. unter der Trennung von seiner Mutter leide. Der Wunsch I.s, zu seiner Mutter zurückzukehren, sei jedoch nicht entscheidend.

Die Beschwerdeführerin rügt eine Verletzung ihres Grundrechts aus Art. 22 SächsVerf. Für den vollständigen Entzug der Personensorge und insbesondere für die Trennung des Kindes von ihr als Mutter fehle eine gesicherte Tatsachengrundlage; diese Entscheidungen verstießen im Übrigen auch gegen das Verhältnismäßigkeitsgebot. Zwar stehe fest, dass ihr Kind I. seit langem psychisch erkrankt sei, erhebliche Verhaltensauffälligkeiten zeige und der Behandlung und in erhöhtem Maße der Betreuung bedürfe. Die weiteren Umstände, auf die sich die Entscheidungsbegründung stütze, beruhten hingegen auf nicht gesicherten Schlussfolgerungen, Vermutungen und Prognosen. So sei die vom Gutachter geforderte 1:1-Betreuung im Rahmen der Fremdunterbringung keineswegs gesichert, während eine solche Betreuung durch sie als Kindesmutter gewährleistet werden könne. Dass sie selbst psychisch erkrankt sei, stehe nicht fest; eine entsprechende Begutachtung sei nicht erfolgt. Auch die Annahme des Oberlandesgerichts, ihre Erkrankung sei mitursächlich für die Erkrankung ihres Kindes, werde durch die gutachterlichen Feststellungen nicht gedeckt. Ebenso wenig sei sicher festgestellt, dass sie die Probleme von I. unterschätze oder eigene Überforderungssituationen nicht anerkenne; diese gerichtlichen Annahmen stünden im Widerspruch zu ihrem – der Beschwerdeführerin – Umgang mit den Erkrankungen ihrer Kinder in der Vergangenheit. Sie habe die erforderlichen medizinischen Maßnahmen und sozialen Förderungen stets eingeleitet und angenommen. Sie sei hier allerdings der Überzeugung, dass eine dauerhafte Fremdunterbringung dem Kindeswohl von I. nicht diene. Zu Unrecht sei ein Erziehungsfähigkeitsgutachten nicht eingeholt und auf eine nochmalige Anhörung des Jugendamtes in der Beschwerdeinstanz verzichtet worden. Auch sei sie entgegen der Annahme des Senats nicht aggressiv; der Wahrheitsgehalt dieser Angaben ihres Kindes sei nicht hinterfragt worden, obwohl dafür Anlass bestanden habe. Die zugrunde gelegten, älteren Gutachten stützten überdies die Herausnahme des Kindes aus ihrem Haushalt gerade nicht. Ein aktuelles Gutachten liege nicht vor. Die zwischenzeitliche Stabilisierung der familiären Situation sei nicht berücksichtigt worden. Die Fremdunterbringung ihres Kindes I. diene nicht dem Kindeswohl, weil das Kind eine sehr enge Bindung und Beziehung zu ihr als Mutter habe; es habe nachhaltig den Wunsch geäußert, wieder bei ihr zu leben. Die Gefahren einer Loslösung vom mütterlichen Haushalt seien nicht abgewogen worden. Weniger einschneidende Maßnahmen zur Unterstützung der Familie, die sie beantragt habe, seien in der jüngeren Vergangenheit nicht ergriffen

worden; die Möglichkeit derartiger Maßnahmen sei von den Gerichten nicht ausreichend untersucht worden.

Das Staatsministerium der Justiz, das Amt für Jugend, Familie und Bildung der Stadt L., der Verfahrensbeistand des Kindes sowie der Kindsvater haben Gelegenheit gehabt, zum Verfahren Stellung zu nehmen.

II.

Die Verfassungsbeschwerde hat Erfolg.

1. Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig. Insbesondere bezeichnet die Beschwerdeschrift – auch hinsichtlich der angegriffenen Beschwerdeentscheidung des Oberlandesgerichts – in ausreichendem Maße die Handlung des Organs oder der Behörde, durch die sich die Beschwerdeführerin verletzt fühlt (§ 28 SächsVerfGHG).
 - a) Eine Verfassungsbeschwerde muss den angegriffenen Hoheitsakt so genau bezeichnen, dass der Hoheitsakt verlässlich identifiziert werden kann. Gegen welchen Hoheitsakt sich eine Verfassungsbeschwerde richtet, ist durch Auslegung des Antrags zu ermitteln (Magen in: Umbach/Clemens/Dollinger, BVerfGG, 2. Aufl., § 92 Rn. 7).
 - b) Die Beschwerdeschrift kann verlässlich dahin ausgelegt werden, dass nicht – wie dort offensichtlich irrtümlich angegeben – ein Beschluss des Oberlandesgerichts Dresden „vom 24. September 2014 (22 UF 96/14)“, sondern der auf die Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts vom 14. Juli 2014 (332 F 1329/14) hin ergangene Beschluss des Oberlandesgerichts vom 17. Oktober 2014 (22 UF 966/14) Angriffsgegenstand ist. Der Beschluss des Oberlandesgerichts vom 17. Oktober 2014 (22 UF 966/14) war der Beschwerdeschrift als Anlage 2 beigelegt, die die angegriffene Entscheidung des Oberlandesgerichts beinhalten sollte. Zudem beschäftigt sich auch die Verfassungsbeschwerde in ihrer Begründung erkennbar mit dem Inhalt des Beschlusses vom 17. Oktober 2014, nicht mit Erwägungen des Oberlandesgerichts aus etwaigen anderen Entscheidungen.
2. Die Verfassungsbeschwerde ist auch begründet. Der Beschluss des Amtsgerichts Leipzig vom 14. Juli 2014 (332 F 1329/14) und der Beschluss des Oberlandesgerichts Dresden vom 17. Oktober 2014 (22 UF 966/14) verletzen die Beschwerdeführerin in ihrem Grundrecht aus Art. 22 Abs. 3 und 4 SächsVerf.
 - a) Art. 22 Abs. 3 SächsVerf gewährleistet die Pflege und Erziehung der Kinder als natürliches Recht der Eltern und als zuerst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht das Land. Der Schutz des Elternrechts erstreckt sich auf die wesentlichen Elemente des Sorgerechts, ohne die die Elternverantwortung nicht ausgeübt werden kann (vgl. BVerfG, Urteil vom 29. Januar 2003, BVerfGE 107, 150 [173]). Eine Trennung

des Kindes von seinen Eltern gegen deren Willen unterliegt als stärkster Eingriff in das Elterngrundrecht dem qualifizierten Vorbehalt des Art. 22 Abs. 4 SächsVerf. Danach berechtigen nicht jedes Versagen oder jede Nachlässigkeit der Eltern den Staat, auf der Grundlage seines ihm nach Art. 22 Abs. 3 Satz 2 SächsVerf zukommenden Wächteramts die Eltern von der Pflege und Erziehung ihres Kindes auszuschließen oder gar selbst diese Aufgabe zu übernehmen. Um eine Trennung des Kindes von den Eltern zu rechtfertigen, muss das elterliche Fehlverhalten vielmehr ein solches Ausmaß erreichen, dass das Kind bei den Eltern in seinem körperlichen, geistigen oder seelischen Wohl nachhaltig gefährdet wäre (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17. Februar 1982, BVerfGE 60, 79 [91]). Die Annahme einer nachhaltigen Gefährdung des Kindes setzt voraus, dass bereits ein Schaden des Kindes eingetreten ist oder sich eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 28. Februar 2012, BVerfGK 19, 295 [301]; Beschluss vom 19. November 2014 – 1 BvR 1178/14).

Zudem darf Eltern das Sorgerecht für ihre Kinder nur unter strikter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit entzogen werden (vgl. SächsVerfGH, Beschluss vom 30. Januar 2007 – Vf. 8-IV-07 (e.A.); BVerfGE 60, 79 [89]). Das setzt voraus, dass die Trennung geeignet und erforderlich ist, eine nachhaltige Kindeswohlgefahr abzuwenden, und dazu in angemessenem Verhältnis steht. Eine Maßnahme kann dabei nicht ohne Weiteres als zur Wahrung des Kindeswohls geeignet gelten, wenn sie ihrerseits nachteilige Folgen für das Kindeswohl haben kann. Solche negativen Folgen einer Trennung des Kindes von den Eltern und einer Fremdunterbringung sind zu berücksichtigen und müssten durch die Beseitigung der festgestellten Gefahr aufgewogen werden, so dass sich die Situation des Kindes in der Gesamtbetrachtung verbessern würde (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24. März 2014 – 1 BvR 160/14 – juris). Zudem muss der Staat nach Möglichkeit versuchen, durch helfende, unterstützende, auf Herstellung oder Wiederherstellung eines verantwortungsgerechten Verhaltens der leiblichen Eltern gerichtete Maßnahmen sein Ziel zu erreichen (vgl. BVerfGE 60, 79 [93]). Die Regelung des § 1666 Abs. 1 i.V.m. § 1666a BGB ermöglicht es dem Familiengericht, bei Maßnahmen zum Schutze des Kindes auch dem grundgesetzlich verbürgten Elternrecht hinreichend Rechnung zu tragen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 18. Juni 1986, BVerfGE 72, 122 [138]).

Für die Gewährleistung effektiven Grundrechtsschutzes kommt auch der Ausgestaltung des gerichtlichen Verfahrens hohe Bedeutung zu (vgl. SächsVerfGH, Beschluss vom 30. Januar 2007 – Vf. 8-IV-07 [e.A.]); das Verfahren für gerichtliche Entscheidungen, die Eltern zum Zweck der Trennung des Kindes von den Eltern das Sorgerecht für ihr Kind entziehen, muss angesichts deren enormer grundrechtlicher Tragweite so ausgestaltet sein, dass nicht die Gefahr einer Entwertung der materiellen Grundrechtsposition aus Art. 22 Abs. 4 SächsVerf besteht. Derartige Entscheidungen unterliegen deshalb erhöhten Anforderungen an die Entscheidungsbegründung. In der Regel sind in sich schlüssige und nachvollziehbare Ausführungen zu allen Voraussetzungen des Eingriffs geboten; die Ausführungen müssen in Inhalt und Umfang eine Überprüfung des Abwä-

gungsergebnisses am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewährleisten (vgl. zu Art. 16 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf: SächsVerfGH, Beschluss vom 28. Januar 2010 – Vf. 7-IV-10 [HS]/Vf. 8-IV-10 [e.A.]; vgl. auch BVerfG, Urteil vom 8. Oktober 1985, BVerfGE 70, 297 [315 f.]).

- b) Die angegriffenen Entscheidungen des Amtsgerichts und des Oberlandesgerichts genügen diesen erhöhten Anforderungen an die Entscheidungsbegründung nicht; die gerichtlichen Ausführungen lassen eine Überprüfung des Abwägungsergebnisses am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit hinsichtlich der gebotenen Gesamtbetrachtung der Situation des Kindes nicht zu.

Die Gerichte haben in ihren Entscheidungen weder nachvollziehbar ausgeführt, welche negativen Folgen einer Trennung des Kindes I. von der Mutter und einer Fremdunterbringung nach ihren Feststellungen drohen, noch haben sie substantiiert offen gelegt, von welchen Erwägungen sie sich bei ihrer Einschätzung haben leiten lassen, die negativen Folgen der Herausnahme des Kindes aus dem mütterlichen Haushalt würden durch deren Vorteile aufgewogen.

Die Gerichte stellen in diesem Zusammenhang lediglich rückblickend fest, die Situation sei 2012/2013 „grenzwertig“ gewesen; es sei „auf Station weniger gut gelungen [...] als zu Hause, I. zu stabilisieren“. Darüber hinaus verweisen sie für ihre Abwägung pauschal auf die insgesamt aufgezeigte Entwicklung in der Familie. Das Oberlandesgericht führt zudem nachträglich aus, dass der Senat I. als verstörtes Kind wahrgenommen habe, lasse nicht den Schluss zu, dass es ihm zu Hause besser gehe als in der Wohngruppe. Dagegen spreche, dass die Vertreterin der Amtspflegerin den Eindruck gewonnen habe, dass es I. zumindest bei ihrem Besuch im September gut gegangen sei. Im Übrigen liege es nahe, dass I. unter der Trennung von seiner Mutter leide.

Diese gerichtlichen Ausführungen setzen sich mit den Hinweisen auf bestehende, erhebliche Risiken einer Fremdunterbringung nicht in der verfassungsrechtlich gebotenen Weise auseinander. Der Sachverständige war in seinem Gutachten vom 16. Juli 2013 zu dem Ergebnis gekommen, dass die Befürchtung der Mutter plausibel scheine, I. ginge „kaputt“, wenn die – labile – Kontinuität durch eine Herausnahme aus dem mütterlichen Haushalt unterbrochen würde, dass ein Getrenntleben von seiner Mutter das Kind wahrscheinlich überfordern werde und dass es schwierig sein würde, I. außerhäuslich Halt zu geben. Dass der Sachverständige derartige Risiken in der aktuellen Situation nicht mehr sieht, lässt sich seiner ergänzenden, mündlichen Stellungnahme in der Sitzung des Amtsgerichts vom 19. Juni 2014 nicht entnehmen. Angesichts der erneut zu Tage getretenen massiven Vorfälle und Impulsdurchbrüche des Kindes in der Fremdbetreuung sowie mit Blick auf den Wunsch des Kindes selbst, bei der Mutter zu leben, auf den verstörten Eindruck, den der Senat im Rahmen der Kindesanhörung von I. gewonnen hatte, sowie auf die vom Verfahrensbeistand des Kindes in der Sitzung vom 19. Juni 2014 geäußerte Befürchtung, dass I. bei einer stationären Jugendhilfe den Kontakt zu seiner Mutter verlieren werde, weil die Beschwerdeführerin den Kontakt nicht

halten werde, ist für einen zwischenzeitlichen Fortfall der Risiken auch sonst nicht ersichtlich. Vor diesem Hintergrund sind die auf die genannten sachverständigen Feststellungen nicht weiter eingehenden gerichtlichen Ausführungen nach Inhalt und Umfang nicht geeignet, schlüssig und nachvollziehbar zu begründen, weshalb die Gerichte von einem Überwiegen der Vorteile der Fremdunterbringung ausgegangen sind. Angesichts des Ausmaßes und des Gewichts der vom Sachverständigen in seinem Gutachten vom 16. Juli 2013 festgestellten negativen Folgen einer Trennung des Kindes von seiner Mutter liegt ein solches Überwiegen hier auch nicht ohne Erörterung klar auf der Hand.

- c) Da der Verfassungsbeschwerde danach schon wegen der gerichtlichen Verletzung der Begründungsanforderungen stattzugeben ist, bedarf keiner weiteren Erörterung, inwieweit die angegriffenen Entscheidungen Fehler der Feststellung und Würdigung des Sachverhalts erkennen lassen. Ebenso kann offen bleiben, ob der Verfassungsgerichtshof hinsichtlich der hierauf gerichteten Rügen, mit denen eine grundrechtswidrige Anwendung materiell-rechtlicher bundesgesetzlicher Normen – der §§ 1666, 1666a BGB – geltend gemacht wird, zu einer Sachentscheidung befugt wäre, ohne das Verfahren gemäß Art. 100 Abs. 3 GG aussetzen zu müssen (vgl. SächsVerfGH, Beschluss vom 9. Juli 1998 – Vf. 3-IV-98/Vf. 4-IV-98; BbgVerfG, Beschluss vom 16. Dezember 2010 – 18/10 – juris).

III.

Gemäß § 31 Abs. 2 SächsVerfGHG ist der Beschluss des Oberlandesgerichts Dresden vom 17. Oktober 2014 (22 UF 966/14) aufzuheben und die Sache an das Oberlandesgericht Dresden zurückzuverweisen.

IV.

Mit der Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde erledigt sich der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.

V.

Die Entscheidung ist kostenfrei (§ 16 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG). Der Freistaat Sachsen hat der Beschwerdeführerin ihre notwendigen Auslagen zu erstatten (§ 16 Abs. 3 SächsVerfGHG).

VI.

Mit der Entscheidung über die Auslagenerstattung erledigt sich der Antrag der Beschwerdeführerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts.

gez. Munz

gez. Rühmann

gez. Berlit

gez. Grünberg

gez. Hagenloch

gez. Knoth

gez. Trute

gez. Versteyl